

ERGÄNZUNGEN ZU DEN

KOLLEKTIVVERTRÄGEN

**für ArbeiterInnen und Angestellte
der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs**

STAND 1. MÄRZ 2015

(LOHN- UND GEHALTSABSCHLÜSSE 2015)

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
KOLLEKTIVVERTRAG ARBEITER		KOLLEKTIVVERTRAG ANGESTELLE	
Vereinbarung (Lehrlinge, Zuschüsse etc)		Ist- und KV-Abschluss 2015	
§ 1 Geltungsbereich	4	I. Geltungsbereich	18
§ 2 Lehrlingsentschädigung	4	II. Erhöhung der Istgehälter	18
§ 3 Urlaubszuschuss	4	III. Mindestgrundgehälter	18
§ 4 Weihnachtsremuneration	4	IV. Überstundenpauschalien	19
§ 5 Internatskosten	5	V. Lehrlingsentschädigung	19
§ 6 Wirksamkeitsbeginn	5	VI. Rahmenrecht	19
Heimarbeitsgesamtvertrag		VII. Geltungsbeginn	19
§ 1 Geltungsbereich	6	Gehaltsordnung 1. März 2015	21
§ 2 Lohnsätze für Heimarbeiter	6		
§ 3 Mindestentgelte	6		
§ 4 Urlaub	6		
§ 5 Urlaubszuschuss	7		
§ 6 Unkostenzuschlag	7		
§ 7 Krankentgelt	7		
§ 8 Begünstigungsklausel	7		
§ 9 Wirksamkeitsbeginn und Außer-Kraft-Treten des bisher geltenden Heimarbeitsgesamt- vertrages	7		
Vereinbarung (Löhne)			
§ 1 Geltungsbereich	9		
§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne	9		
§ 3 Effektivlohnerhöhung	9		
§ 4 Erhöhung der Leistungslöhne	10		
§ 5 Nachtschichtzuschlag	10		
§ 6 Schmutzzulage	10		
§ 7 Begünstigungsklausel	10		
§ 8 Rahmenrecht	10		
§ 9 Wirksamkeitsbeginn der Lohnvereinbarung und Geltungsdauer der Lohntabellen	11		
Lohntabelle für Papierkonfektions- arbeiter	12		
Lohntabelle für Kartonagen-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter	13		
Lohntabelle für Wellpappearbeiter	14		
Lohntabelle für Buchbinder	15		

Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite

Ergänzung zum

KOLLEKTIVVERTRAG

für ArbeiterInnen

STAND 1. MÄRZ 2015

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalis-

mus, Papier (Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung),

andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

1. Räumlich:

Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

Für alle Betriebe, die dem Fachverband der Papierverarbeitenden Industrie angehören.

3. Persönlich:

Für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Lehrlinge.

§ 2 Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigungen betragen pro Woche:

im 1. Lehrjahr	€ 113,40
im 2. Lehrjahr	€ 160,04
im 3. Lehrjahr	€ 232,36
im 4. Lehrjahr (auch bei Doppellehre)	€ 290,69

§ 3 Urlaubszuschuss

Die gewerblichen Lehrlinge erhalten zu ihrem gesetzlichen Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe von 5 (fünf) Lehrlingsentschädigungen.

§ 4 Weihnachtsremuneration

Lehrlinge, die am 1. Dezember im Stand geführt werden, erhalten in der ersten Dezemberwoche eine

Weihnachtsremuneration in der Höhe von vier-ein Drittel Lehrlingsentschädigungen.

§ 5 Internatskosten

(1) Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des In-

ternats entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

(2) Diese Regelung gilt für Internatsaufenthalte, die ab 1. Juni 2008 beginnen.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn

Die Vereinbarung tritt mit **2. März 2015** in Kraft. Die Vereinbarung vom 31. Jänner 2014, Registerzahl KV 144/2014, Katasterzahl IX/41/3, tritt außer Kraft.

Wien, 21. Jänner 2015

FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann
Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Der Geschäftsführer
Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende
Wolfgang Katzian

Der Geschäftsbereichsleiter
Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende
Michael Ritzinger

Der Wirtschaftsbereichssekretär
Christian Schuster

HEIMARBEITSGESAMTVERTAG

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalis-

mus, Papier (Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung),

andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

a) Räumlich:

Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.

b) Fachlich:

Für alle Betriebe, die dem Kollektivvertrag für die Papierverarbeitende Industrie Österreichs unterliegen und als Auftraggeber Heimarbeit vergeben.

c) Persönlich:

Für alle von diesen Betrieben beschäftigten Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen.

§ 2 Lohnsätze für Heimarbeiter

Als Basis für die Berechnung der Mindestentgelte pro Stunde der Heimarbeiter sind folgende Lohnsätze, bezogen auf die wöchentliche Normalarbeitszeit, heranzuziehen:

a) für Kartonagen-, Etui- und Hartpapierwarenheimarbeiter € 272,53

b) für Papierkonfektionsheimarbeiter € 249,62
c) für Lampenschirmheimarbeiter ... € 286,04
d) für Wellpappeheimarbeiter € 280,71

Für eine Stunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 3 Mindestentgelte

Die Stückentgelte der Heimarbeiter sind aufgrund der in § 2 angeführten Lohnsätze zuzüglich eines Zuschla-

ges von 20 % (zwanzig Prozent), für Lampenschirmheimarbeiter von 10 % (zehn Prozent) zu errechnen.

§ 4 Urlaub

Bezüglich aller den Urlaub betreffenden Fragen sind die einschlägigen Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes zu beachten.

§ 5 Urlaubszuschuss

1. Alle Heimarbeiter erhalten neben dem Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss.
2. Der Urlaubszuschuss beträgt 10 % des im Urlaubszeitraum erzielten Bruttoentgeltes.

3. Heimarbeiter, deren Dienstverhältnis vor Verbrauch einesurlaubes endet, haben Anspruch auf den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses.

§ 6 Unkostenzuschlag

Wird die Arbeit (Ware) von den Heimarbeitern beim Auftraggeber abgeholt oder zugestellt, so gebührt ihnen ein zehnpromzentiger Unkostenzuschlag auf den erreichten Stücklohn. Dies gilt nur für jene Heimarbei-

ter, die nach den Lohnsätzen für Kartonagen-, Etui und Hartpapierwarenheimarbeiter und für Wellpappeheimarbeiter entlohnt werden.

§ 7 Krankenentgelt

Ist ein Heimarbeiter durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er nach Maßgabe der Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes seinen An-

spruch auf das Entgelt unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß als eine solche Leistung für die Betriebsarbeiter durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehen ist.

§ 8 Begünstigungsklausel

Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Heimarbeitsgesamtvertrages bestehende, für den Heimarbeiter günstige-

re Regelungen werden durch diesen Heimarbeitsgesamtvertrag nicht berührt.

§ 9 Wirksamkeitsbeginn und Außer-Kraft-Treten des bisher geltenden Heimarbeitsgesamtvertrages

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit **1. März 2015** in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung tritt der Heimarbeitsgesamtvertrag vom 31. Jänner 2014,

Registerzahl HA-GV 1/2014, Katasterzahl IX/41/1, außer Kraft.

Wien, 21. Jänner 2015

FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann
Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Der Geschäftsführer
Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende
Wolfgang Katzian

Der Geschäftsbereichsleiter
Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende
Michael Ritzinger

Der Wirtschaftsbereichssekretär
Christian Schuster

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalis-

mus, Papier (Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung),

andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

Räumlich und fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs.

Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, ausschließlich der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die Kollektivvertragslöhne der Lohntabellen vom 1. März 2014 zum Rahmenkollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs vom 1. März 1992 in der Fassung vom 1. März 2003 werden um 2,0 % (zwei Komma null Prozent) erhöht.

2. Die in den Lohntabellen zum Kollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Löhne werden für die in § 4 Punkt 1 des Kollektivvertrages genannte wöchentliche Normalarbeitszeit angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

3. Die Lohntabellen mit den nach den Punkten 1. und 2. angehobenen Löhnen sind dieser Vereinbarung an-

geschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

4. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

5. Die persönlichen Mindestlöhne der vom grafischen Kollektivvertrag in den Kollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie umgestuften Arbeiter werden im unter Punkt 1. angeführten Ausmaß erhöht.

6. Bisherige Überzahlungen durch fixe oder variable Prämien sind auf die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne anrechenbar.

§ 3 Effektivlohnerhöhung

Die effektiven Stundenlöhne werden um 1,9 % (eins Komma neun Prozent) erhöht. Wird der neue Kollektivvertragslohn dadurch nicht erreicht, gilt dieser.

§ 4 Erhöhung der Leistungslöhne

1. Akkord- und Prämienlöhne werden um 1,9 % (eins Komma neun Prozent) erhöht.

2. Dort, wo effektive Stundenlöhne zufolge der Bestimmung des § 3 zweiter Satz um mehr als das unter

Abs genannte Ausmaß erhöht werden müssen, sind allfällige Akkordverdienste der gleichen Lohnkategorie im selben Ausmaß zu erhöhen.

§ 5 Nachtschichtzuschlag

Der nach § 5 Punkt 2 des Kollektivvertrages der Papierverarbeitenden Industrie in der jeweils gültigen Lohnabelle festzulegende Nachtschichtzuschlag wird

in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Er beträgt ab 1. 3. 2015 bzw 2. 3. 2015 € 34,12. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 6 Schmutzzulage

Die nach § 10 Punkt 5 gebührende in den jeweils gültigen Lohnabellen festzusetzende Schmutzzulage wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben.

Sie beträgt ab 1. 3. 2015 bzw 2. 3. 2015 € 5,33. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 7 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 8 Rahmenrecht

1. § 5 Punkt 7 erster Satz wird wie folgt geändert:

„Am 24. Dezember ist bei Schichtbetrieb von 6 Uhr früh bis 6 Uhr früh des 25. Dezember ohne Lohnabzug dienstfrei.“

2. Die nach § 10 Punkt 4 gebührende Betriebserfahrungszulage wird um 1,9 % (eins Komma neun Prozent) erhöht und beträgt ab 1. 3. 2015 bzw 2. 3. 2015 für Facharbeiter € 9,08 pro Woche und für sonstige Arbeiter € 6,66 pro Woche. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

3. In § 10 Punkt 4 wird vor den Übergangsbestimmungen folgende Regelung eingefügt:

„Karenzen (Karenzurlaube) im Sinne des § 17a werden bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Mo-

naten angerechnet. Diese Anrechnung gilt für Karenzen, die nach dem 1. 3. 2015 beginnen.“

4. Die Empfehlung betreffend Zuwendung bei Dienstjubiläen von Arbeitern vom 6. Februar 1987 wird wie folgt geändert:

Nach den Richtsätzen wird folgender Satz eingefügt:
„Karenzen (Karenzurlaube) im Sinne des § 17a Kollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie vom 1. Jänner 1992 in der Textfassung vom 1. März 2003 werden für Dienstjubiläen, die gemäß dieser Empfehlung nach dem 1. 3. 2015 gewährt werden, bis zum Höchstausmaß von insgesamt 10 Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden bis zu insgesamt höchstens 22 Monate angerechnet.“

§ 9 Wirksamkeitsbeginn der Lohnvereinbarung und Geltungsdauer der Lohntabellen

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 2. März 2015, bei monatlicher Lohnzahlung mit 1. März 2015 in Kraft. Die Laufzeit der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 31. Jänner 2014, Registerzahl KV 143/2014, Katasterzahl IX/41/2 außer Kraft.

Wien, am 21. Jänner 2015

FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann
Komm. Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Der Geschäftsführer
Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende
Wolfgang Katzian

Der Geschäftsbereichsleiter
Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende
Michael Ritzinger

Der Wirtschaftsbereichssekretär
Christian Schuster

LOHNTABELLE FÜR PAPIERKONFEKTIONSARBEITER

**Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2. 3. 2015
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. 3. 2015**

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Papierkonfektion“ heranzuziehen.

	Lohn/ Woche in EURO	Lohn/ Monat in EURO
Lohngruppe 1		
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	473,00	2.048,09
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	540,50	2.340,37
c)	567,61	2.457,75
Lohngruppe 2		
Qualifizierte Arbeiter im 1. Jahr	388,77	1.683,37
Vorarbeiter, Sonstige Facharbeiter und Professionisten		
Qualifizierte Arbeiter nach dem 1. Jahr	502,99	2.177,95
Kraftfahrer	399,19	1.728,49
Lohngruppe 3	389,99	1.688,66
Lohngruppe 4	376,27	1.629,25
Lohngruppe 5		
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,66	1.544,34
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufs- tätigkeit	365,34	1.581,92
c) Maschinenarbeiter an Hochleis- tungs-Großsackmaschinen	377,74	1.635,61
Lohngruppe 6	356,66	1.544,34

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von EURO 34,12. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Masse eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Punkt 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal EURO 5,33 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohn­tabelle treten alle früheren Lohn­tabellen außer Kraft.

Wien, 21. Jänner 2015

FACHVERBAND PPV
GEWERKSCHAFT GPA-DJP

LOHNTABELLE FÜR KARTONAGEN-, ETUI- SOWIE HARTPAPIERWARENARBEITER

**Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2. 3. 2015
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. 3. 2015**

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Kartonage“ heranzuziehen.

	Lohn/ Woche in EURO	Lohn/ Monat in EURO
Lohngruppe 1		
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	473,00	2.048,09
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	540,50	2.340,37
c)	567,61	2.457,75
Lohngruppe 2		
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	420,54	1.820,94
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	477,31	2.066,75
Lohngruppe 3		
Qualifizierte Arbeiter	378,73	1.639,90
Kraftfahrer	399,19	1.728,49
Lohngruppe 4		
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,41	1.543,26
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	361,24	1.564,17
c) Transport- und Lagerarbeiter	361,24	1.564,17
Lohngruppe 5		
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,66	1.544,34
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,66	1.544,34
Lohngruppe 6	356,66	1.544,34

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von EURO 34,12. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Masse eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Punkt 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal EURO 5,33 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohn­tabelle treten alle früheren Lohn­tabellen außer Kraft.

Wien, 21. Jänner 2015

FACHVERBAND PPV
GEWERKSCHAFT GPA-DJP

LOHNTABELLE FÜR WELLPAPPEARBEITER

**Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2. 3. 2015
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1. 3. 2015**

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Wellpappe“ heranzuziehen.

	Lohn/ Woche in EURO	Lohn/ Monat in EURO
Lohngruppe 1		
a)	540,50	2.340,37
b)	567,61	2.457,75
Lohngruppe 2	477,31	2.066,75
Lohngruppe 3	412,03	1.784,09
Lohngruppe 4	384,72	1.665,84
Lohngruppe 5	367,12	1.589,63

Anlagenführer, die nicht im Angestelltenverhältnis stehen, erhalten den Lohn der Gruppe 1a) plus 20 Prozent. Schichtleiter in deren Aufsichtsverantwortung auch die Wellpappeerzeugung fällt, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit den Lohn der Gruppe 1a plus 25 %.

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

Wien, 21. Jänner 2015

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von EURO 34,12. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Masse eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Punkt 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal EURO 5,33 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohn­tabelle treten alle früheren Lohn­tabellen außer Kraft.

FACHVERBAND PPV

GEWERKSCHAFT GPA-DJP

LOHNTABELLE FÜR BUCHBINDER

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2.3.2015
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1.3.2015

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Buchbinderei“ heranzuziehen.

	Lohn/ Woche in EURO	Lohn/ Monat in EURO
Lohngruppe 1		
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	473,00	2.048,09
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	540,50	2.340,37
c)	567,61	2.457,75
Lohngruppe 2		
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	401,63	1.739,06
b)	524,73	2.272,08
c)	508,46	2.201,63
Lohngruppe 3		
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	356,41	1.543,26
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	417,28	1.806,82
Lohngruppe 4		
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,41	1.543,26
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	387,52	1.677,96
c) Kraftfahrer	399,19	1.728,49
Lohngruppe 5		
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,66	1.544,34
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	368,35	1.594,96
c)	356,66	1.544,34

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von EURO 34,12. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Masse eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Punkt 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal EURO 5,33 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 21. Jänner 2015

FACHVERBAND PPV

GEWERKSCHAFT GPA-DJP

Ergänzung zum

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte

STAND 1. MÄRZ 2015

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der
Papierverarbeitenden Industrie Österreichs
einerseits und dem

**Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck,
Journalismus, Papier**
(Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschafts-
bereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung)
andererseits.

I. GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier festzustellen.

len. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer des obgenannten Fachverbandes, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der für den Fachverband PPV geltenden Fassung anzuwenden ist.

II. ERHÖHUNG DER ISTGEHÄLTER

1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten – bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum – ist um 1,9% zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Februargehalt 2015. Eine eventuell erforderliche Rundung der neuen Monatsgehälter erfolgt kaufmännisch auf Cent.

2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. März 2015 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei

nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

3) Angestellte, die nach dem 28. Februar 2015 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.

4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie zB Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc bleiben unverändert.

III. MINDESTGRUNDGEHÄLTER

1) Die ab 1. März 2015 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.

2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. März 2015 geltenden Min-

destgrundgehalt bzw bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

IV. ÜBERSTUNDENPAUSCHALIEN

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III effektiv erhöht.

V. LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG

Die Lehrlingsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 584,23	€ 774,75
2. Lehrjahr	€ 774,75	€ 1.040,77
3. Lehrjahr	€ 1.040,77	€ 1.294,59
4. Lehrjahr	€ 1.398,89	€ 1.504,78
Vorlehre (§ 18 lit d):	€ 671,49	

VI. REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs 1 Zusatzkollektivvertrag über Reiseaufwandsentschädigung wird wie folgt abgeändert:

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- u. Nachtgeld)
	1. 3. 2015	1. 3. 2015 mindestens	1. 3. 2015
I bis III und M I	€ 42,42	€ 23,52	€ 65,94
IV, IVa, M II u. M III	€ 42,42	€ 24,83	€ 67,25
V, Va	€ 46,30	€ 24,83	€ 71,13
VI	€ 52,92	€ 24,83	€ 77,75

VII. RAHMENRECHT

1) § 4 Abs 1, 2. Satz: „für die männlichen Arbeiter“ wird geändert auf „für die Arbeiter/innen“

2) § 4 Abs 9 wird wie folgt geändert:

„Am 24. Dezember ist ohne Gehaltsabzug dienstfrei. Am 31. Dezember hat die Arbeitszeit um 12 Uhr zu enden. Für jene Angestellten, deren betriebliche Anwesenheit wegen ihres regelmäßigen Arbeitszusammenhangs mit den Arbeitern notwendig ist, gilt an diesen beiden Tagen die für die Arbeiter des Betriebes vorgesehene Arbeitszeitregelung.(...)“

3) § 5 Abs 7, 1. Satz:

„§ 4 Abs 9 erster Satz um 12 Uhr“ wird geändert auf „§ 4 Abs 9 um 12 Uhr“

4) § 8 Abs 4 wird gestrichen.

5) § 9d, 1. Satz wird wie folgt geändert:

„Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes in jenes des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz), ist der Arbeitnehmer berechtigt, binnen eines Monats ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten.“

6) § 12 Abs 1, 1. Satz wird wie folgt geändert:

„Neben dem 13. Monatsgehalt (Weihnachtsremuneration) gemäß § 11 gebührt allen Angestellten einmal im Kalenderjahr ein 14. Monatsgehalt.“

7) § 15 Abs 3 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Ab 1. Mai 1997 werden die Verwendungsgruppen IVa und Va eingeführt.“

8) § 24 Abs 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Sämtliche am 31. Oktober 1991 geltende Gehaltsordnungen im Sinne des § 19 Abs 3, die in Kollektivverträgen betreffend effektive Monatsgehälter enthaltenen Regelungen und die für das Bundesland Vorarlberg geltenden kollektivvertraglichen Mindestgehaltsregelungen sowie nachstehende kollektivvertragliche Sonderregelungen bleiben für ihren Geltungsbereich weiterhin in Kraft:

a) Der Kollektivvertrag vom 22. September 1959 (in der jeweils gültigen Fassung), betreffend die Einstufung von Angestellten in die Verwendungsgruppe VI.

b) Der Zusatzkollektivvertrag vom 11. Februar 1985 (in der jeweils gültigen Fassung), betreffend Aufwandsentschädigungen.

c) Der Zusatzkollektivvertrag vom 5. November 1981 (in der jeweils gültigen Fassung), betreffend die Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe.

d) Die Kollektivverträge betreffend Arbeitszeitregelungen in der jeweils gültigen Fassung.“

9) Anmerkung 4 zu § 10a: Abs 9 wird gestrichen.

10) Der Auszug aus dem KV vom 28. Oktober 1996 über die Neuregelung des Gehaltssystems, Artikel V Übergangsbestimmungen, wird wie folgt geändert:

Streichung von Absatz 5 Ziffer d) und e)

11) Der Kollektivvertrag über die Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs 1 und Abs 5 sowie in § 3 Abs 3 wird der Begriff „Biennial-Triennial-Sprung“ bzw. Biennial-(Triennial)-Sprung“ geändert auf „Biennalsprung“.
- In § 3 Abs 2 und Abs 3 wird der jeweils in Klammer angeführte Begriff „(Triennium)“ gestrichen.
- In § 2 Abs 1 und § 3 Abs 1 wird der Begriff „schillingmäßig“ geändert auf „betragsmäßig“.

VIII. GELTUNGSBEGINN

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 2015 in Kraft.

Wien, am 21. Jänner 2015

FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS	
Der Obmann Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER	Der Geschäftsführer Mag. Martin WIDERMANN
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier	
Der Vorsitzende Wolfgang Katzian	Der Geschäftsbereichsleiter Karl Proyer
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung	
Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende Michael Ritzinger	Der Wirtschaftsbereichssekretär Christian Schuster

Gehaltsordnung 1. März 2015

gemäß § 19 Abs 3 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 für die Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der

Papierverarbeitenden Industrie

gültig ab 1. März 2015

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden

und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppenjahre	Verwendungsgruppen									M II	M II	M III
	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	M I	o. F.	m. F.	
im 1. u 2.	1.538,34	1.725,81	2.052,09	2.624,42	2.886,39	3.417,63	3.758,53	4.988,84	2.161,02	2.610,16	2.808,21	2.893,66
nach dem 2	1.598,07	1.800,53	2.151,34	2.753,95	3.028,87	3.602,25	3.961,65	5.402,21	2.161,02	2.610,16	2.808,21	3.044,91
nach dem 4.	1.657,81	1.875,26	2.250,60	2.883,48	3.171,35	3.786,87	4.164,77	5.815,57	2.223,73	2.714,01	2.918,57	3.196,17
nach dem 6.		1.949,99	2.349,86	3.013,01	3.313,84	3.971,49	4.367,90	6.228,94	2.286,44	2.817,85	3.028,92	3.347,43
nach dem 8.		2.024,71	2.449,11	3.142,54	3.456,32	4.156,11	4.571,02	6.642,30	2.349,15	2.921,70	3.139,27	3.498,68
nach dem 10.		2.099,44	2.548,37	3.272,07	3.598,80	4.340,73	4.774,14		2.411,86	3.025,54	3.249,63	3.649,94
BS €	59,73	74,73	99,26	129,53	142,48	184,62	203,12	413,37	62,71	103,85	110,35	151,26

Mitgliedsanmeldung

Für alle, die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300
www.gpa-djp.at – eMail: service@gpa-djp.at